

Forstamt Birkenfeld, Schlossallee 5-7, 55765 Birkenfeld

VG Herrstein-Rhaunen An KERN-Plan

**Per mail:
info@kernplan.de .**

Forstamt Birkenfeld

Schlossallee 5 – 7
55765 Birkenfeld
Telefon 06782 9834-0
Telefax 06782 9834-28

forstamt.birkenfeld@wald-rlp.de

www.wald-rlp.de

Datum: 25.08.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
■ Bitte immer angeben!		■ ■	■ ■

Vollzug des BauGB Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Herrstein-Rhaunen

Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Forstbehördliche Stellungnahme zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans in der VG Herrstein- Rhaunen, Begründung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB -Windenergieanlage-PV- gewerbliche Baufläche, Wohnbaufläche

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zuge der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans der Verbandsgemeinde Herrstein-Rhaunen nimmt die untere Forstbehörde Birkenfeld nachfolgend Stellung.

Windenergieanlage (WEA):

Insgesamt sollen im FNP Herrstein-Rhaunen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Birkenfeld 4 Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlage ausgewiesen werden. (Siehe Tabelle 1)

Tabelle 1: Windenergie- Flächen (Bestand und Planung im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Birkenfeld)

Gebiet WEA	Gemeinden	Flächen VG (in ha)	Flächen FA Birkenfeld (in ha)
1	Bergen (57%), Griebelschied(43%)	45,2	45,2
2	Bergen (57%) Berschweiler bei Kirn (43%)	21,16	21,6

Gebiet WEA	Gemeinden	Flächen VG (in ha)	Flächen FA Birken- feld (in ha)
3	Breitenthal (60%)	56,42	33,85
7	Mackenrodt	20,98	20,98

Alle ausgewiesenen Baugebiete für Windenergieanlagen befinden sich im Wald. Aus forstbehördlicher Sicht steht der Ausweisung der Baufläche 1 nur geringe forstliche Belange entgegen. Es sollte eine Flächenabgrenzung entlang des Waldweges erfolgen, damit die Prozessschutzfläche von 2,2 ha die im Rahmen von Fördergeldzahlungen für die Gemeinde angelegt worden ist, nicht überplant wird.



Abbildung 1: WEA Gebiet 1 überplant eine Prozessschutzfläche im nord-westlichen Bereich.

Der Ausweisung der Baugebiete 2, 3 und 7 stehen aus forstbehördlicher Sicht keine Belange entgegen.

Photovoltaikanlagen (PV):

Insgesamt sollen im FNP Herrstein-Rhaunen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Birkenfeld 18 Teilstücke für die Errichtung von PV-Anlagen ausgewiesen werden. 15 Teilgebiete haben direkten Kontakt mit bestehendem Wald in unterschiedlicher intensiver Ausdehnung. (siehe Tabelle 2)

Tabelle 2: Photovoltaik- Flächen (Bestand und Planung) im Vorentwurf im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Birkenfeld, orange (PV Flächen mit Waldrandanschluss), weiß (PV Freiflächen ohne Waldkontakt)

Nr.	Gemeinden	Quelle	Status	Fläche (in ha)	davon Ackerland (in ha)	Anteil Ackerland (in %) VG gesamt
2	Breitenthal	Vorstellung Vorentwurf OG, AöR	Idee	21,45	14,09	0,25
3	Fischbach	OG	Idee	5,03	4,96	0,09
4	Fischbach	OG	Idee	7,26	1,75	0,03
4	Herrstein	Bereich VB PV 3. TF ROP	Idee	6,91	6,86	0,12
2	Hettenrodt	BP "Solarpark Hettenrodt"	frz. Beteiligung 16.12.	15,75	11,77	0,21
2	Mackenrodt	BP "Solarpark Hettenrodt"	frz. Beteiligung 16.12.	3,68	3,62	0,06
3	Mackenrodt	OG	Idee	0,34		
5	Mackenrodt	OG	Idee	9,99	7,40	0,13
2	Niederhosenbach	Bereich VB PV 3. TF ROP	Idee	17,85	17,12	0,31
5	Niederwöresbach	OG	Idee	24,87	20,50	0,37
6	Niederwöresbach	Vorhaben Juchem-Gruppe	Idee	3,25	3,24	0,06
7	Niederwöresbach	Vorhaben Juchem-Gruppe	Idee	4,85	4,82	0,09
2	Veitsrodt	OG	Idee	6,22	1,40	0,03
3	Veitsrodt	OG	Idee	7,08	0,31	0,01
5	Veitsrodt	OG	Idee	14,11	11,33	0,20
4	Veitsrodt	OG	Idee	23,85	15,49	0,28
11	Vollmersbach	OG	Idee	21,66	12,51	0,22
1	Wickenrodt	Sitzung Vorstellung Vorentwurf	Idee	66,92	45,90	0,82

Bei der Errichtung von Flächenphotovoltaikanlagen an bestehenden Wald sind, um Beeinträchtigungen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft zu vermeiden, standörtlich bedingte Sicherheitsabstände zum bestehenden Wald einzuhalten. (siehe *Neue Vollzugshinweise zum Bau von Photovoltaik-Anlagen auf landwirtschaftlichen Flächen, Schreiben des MKUEM vom 07.11.2023 - Hinweise zu land-, forst-, wasserwirtschaftlichen und natur- und bodenschutzfachlichen Belangen*).

Die darin genannten Abstandsregeln zum Wald stellen zum einen sicher, dass durch eine geeignete Standortwahl während der Bau- und der Betriebsphase der PV-Freiflächenanlagen Inanspruchnahmen von angrenzendem Wald mit seinen naturschutzfachlich hochwertigen Waldrändern sowie Bewirtschaftungseinschränkungen oder Erschwernisse auf den Waldflächen ausgeschlossen sind. Zum anderen ist auf diese Weise das Gefährdungsrisiko der PV-Anlage durch umstürzende Bäume in der Regel weitestgehend reduziert. Individuelle Sicherheitsabstände ergeben sich aufgrund Exposition, Topographie und Baumart und werden im Bebauungsplan-Verfahren geregelt. Die genaue Regelung des Abstands wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfasst.

Denn nachfolgenden Bauflächen zur Errichtung von Photovoltaikanlagen stehen zum gegenwertigen Zeitpunkt keine forstbehördlichen Belange entgegen:

- Breienthal (2)
- Herrstein (4)
- Mackenrodt (5)
- Niederhosenbach (2)
- Veitsrodt (2)
- Veitsrodt (3)
- Vollmersbach (11)
- Niederwörresbach (6)
- Niederwörresbach (5)
- Fischbach (4)
-

Die nachfolgenden Bauflächen wurden bereits im Rahmen einer frühzeitigen Behördenbeteiligung zur Aufstellung des Bebauungsplan Solarpark Hettenrodt, Teilbereich Mackenrodt schriftlich abgegeben. Es bestehen laut Stellungnahme vom 7. und 6. Januar 2025 keine forstbehördlichen Belange entgegen.

- Mackenrodt (2)
- Hettenrodt (2)

Offenlandflächen innerhalb geschlossener Waldbereiche stellen wichtige Biotopstrukturen dar. Die Offenlandflächen bilden Verbindungsbrücken und vernetzen die Waldstrukturen. Dabei ist die Einrahmung einer Photovoltaik von mehr als 2 Waldrandgrenzen aus ökologischer Sicht als kritisch zu sehen.

Zudem verhindern die Einzäunungen das freie Betretungsrecht des Waldes nach § 22 LWaldG RP und stellen Barrieren für wandernde Tierarten dar. Dies hat auch Auswirkungen auf die Ausübung der Jagd.

Aus den zuvor angebrachten Gründen ist die Ausweisung von Sonderbauflächen für Photovoltaikanlagen aus forstbehördlicher Sicht für folgende Flächen nicht zu empfehlen.

- Mackenrodt (3)
- Veitsrodt (5)
- Veitsrodt (4)

Die untere Forstbehörde empfiehlt ferner eine Verkleinerung der Fläche des Vorschlag Wickenrodt (1). Es ist mit 66,92 ha die größte zusammenhängende Flächenausweisung. Der östliche Teil der Fläche liegt in einem stark geprägten Wald-Offenlandbiotop, welches aus den vorgegangenen Gründen nicht zur Bebauung genutzt werden sollte. Für die Ausweisung des westlichen Teilstückes bestehen bei der unteren Forstbehörde keine Bedenken.

Des Weiteren sollten die Fläche Niederwörresbach (7) und Fischbach (3) aus forstlicher Sicht ebenfalls verkleinert werden.

Gewerbliches Bauen und Wohnbaufläche

Insgesamt sollen im Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Birkenfeld 5 Bauflächen ausgewiesen werden. (siehe Tabelle 3)

Es grenzen alle Plangebiete unmittelbar an kleinere und größere Waldgebiete.

Tabelle 3: Übersicht der Bauflächen für Gewerbe- und Wohnzwecke

Nr	Gemarkung	Fläche in ha	Vorentwurf FNP
3	Herrstein	0,82	Gewerbliche Baufläche
8	Vollmersbach	7,95	Gewerbliche Baufläche
9	Vollmersbach	4,02	Gewerbliche Baufläche
10	Vollmersbach	2,59	Gewerbliche Baufläche
4	Kirschweiler	1,12	Wohnbaufläche

Die Ausweisung des Gewerbegebietes in Herrstein wird aus forstbehördlich sehr kritisch gesehen. Insbesondere das größere, nördlich liegende Plangebiet ist rund 200m lang und im Mittel 35 m breit und wird begrenzt im westlichen Teil von der L160 (Edelsteinstraße) und im östlichen Teil von einem größeren Waldgebiet. Eine Ausweisung des Baugebietes und eine spätere potenzielle Bebauung hätte eine definitive Rücknahme des aktuellen Waldbestandes zur Folge, um einen vom Forstamt empfohlenen Grenzabstand von mind. 30 m einzuhalten Ebenfalls wären zur Vorbeugung einer Sturzgefahr der angrenzenden Bäume, vor allem durch die bereits aktuell stark in den Feldbereich hängenden Kronen, diese unmittelbar zu entfernen. Eine Bebauung auf den restlichen 5 m erscheint dem Forstamt eher als impraktikabel.

Auf den Plangebieten 8 und 9 der Gemarkung Vollmersbach befinden sich Sukzessionsflächen, die zum aktuellen Zeitpunkt Wald nach § 3 LWaldG RP sind. (Siehe Abbildung 3 und 4). Im Zuge der Umnutzung hin zu einem Gewerbegebiet wären für diese Flächen Umwandlungsgenehmigungen nach §14 LWald RP zu stellen mit Beantragung der Baugenehmigung. Aus forstlicher Sicht liegen keine Bedenken vor hinsichtlich der Erteilung der Genehmigung zur Umwandlung.



Abbildung 2: Sukzessionsfläche im südlichen Teil der Plangebietes 8, Gmk. Vollmersbach



Abbildung 3: Sukzessionsfläche im südlichen Teil der Plangebietes 9, Gmk Vollmersbach

Das Plangebietes 10 ist fast vollständig umgeben von Wald. Aus forstlicher Sicht ist durch eine dauerhafte Versiegelung der Flächen der Austausch von Pflanzen und Tieren deren Austausch zwischen den kleineren Waldflächen stattfindet nicht mehr gegeben. Daher empfiehlt das Forstamt aus forstlicher Sicht die Ausweisung des Plangebietes nicht zu vollziehen.

Bezugnehmende auf die geplante Wohnbaufläche in Kirschweiler wurde bereits am 26.02. 2025 forstbehördlich Stellung genommen (Akt.63 121 022025). Bedenken wurden im Rahmen der Beteiligung nicht geäußert unter der Voraussetzung der Einhaltung der empfohlenen Abstandregeln oder der Durchführung einer verkehrssicheren Waldrandgestaltung in Abstimmung mit dem Waldbesitzer mittels öffentlich-rechtlicher Baulast oder privatrechtlicher Grunddienstbarkeit.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

Gemäß § 5 Abs. 5 BauGB i.V.m. § 2a wird zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein Umweltbericht erstellt. Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB sollen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung definiert werden.

Im Umweltbericht ist eine Beschreibung und Bewertung der multifunktionalen Ökosystemleistungen des Waldes im Landschaftsraum i.S.d. § 1 Abs. 1 LWaldG vorzunehmen. Nach § 1 Abs. 1 LWaldG besteht das gesetzliche Gebot der Walderhaltung. Der Wald ist in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten. Die Wirkungen des Waldes bestehen in seinem wirtschaftlichen Nutzen (Nutzwirkung), seinem Beitrag für die Umwelt, insbesondere für die nachhaltige Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, die Erhaltung der Genressourcen und das Landschaftsbild (Schutzwirkung) sowie seinem Beitrag für die Erholung (Erholungswirkung) und ist Lebensraum einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt.

Neben den in der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigenden und bewerteten Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, vor allem Schutz des Bodens und von Flächen, Luft, Klima und Landschaft, Kultur- und Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen sollen auch die Ökosystemleistungen des Waldes und vor allem ihr Verlust ausführlich und sachgerecht beschrieben und bewertet werden. Zudem stellt Waldboden nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz und der entsprechenden Verordnung ein schützenswertes Gut dar (§ 2 (2) BBodSchG und § 12 BBodSchV). Zudem geht natürlicher Retentionsraum für die Speicherung von Niederschlagswasser unwiederbringlich durch Versiegelung verloren. Demnach ist Wald in der Gesamtheit und Gleichwertigkeit seiner Wirkungen dauerhaft zu erhalten, zu schützen und erforderlichenfalls zu mehrten, zu pflegen und weiterzuentwickeln.

Wir weisen darauf hin, dass zum jetzigen Zeitpunkt die Stellungnahme des Forstamtes nicht abschließend ist, da uns die zentralen Ergebnisse des Landschaftsplanes sowie der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan nicht vorliegen.

Wir bitten um weitere Beteiligung im Bauleitverfahren.

Mit freundlichen Grüßen

